

EINE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN FÄCHERN

Die neue Edition des Bardewikschen Codex

Natalija Ganina / Albrecht Cordes / Jan Lokers

Manchmal geschehen Wunder – auch für Archive und Archivare. Das bekannte Sprichwort von den Büchern, die ihr Schicksal haben („habent sua fata libelli“), gilt ganz besonders auch für die mittelalterliche Handschrift, die in diesem auf zunächst drei Bände angelegten Editions-werk im Mittelpunkt steht. Es handelt sich um den Codex des Lübischen Rechts des Albrecht von Bardewik oder in der Kurzform: den Bardewikschen Codex von 1294. Diese prunkvolle mittelalterliche Rechtshandschrift von europäischem Rang im Eigentum des Archivs der Hansestadt Lübeck (Signatur: Lübeck, AHL, Handschriften Nr. 734) galt seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs als verschollen und wurde erst 2014 fernab der Hansestadt in Russland in den ‚Museen der Stadt Jurjewetz‘ (Kunsthistorisches Museum der Stadt Jurjewetz, 1925 als Heimatkundliches Museum gegründet), einer Kleinstadt an der Wolga, wiederentdeckt.¹ Die Freude war nicht nur in Lübeck groß, als die Öffentlichkeit Kenntnis von dem Fund bekam.

Damit endete eine jahrzehntelange Odyssee des Codex, den Johann Friedrich Hach, Lübecker Oberappellationsgerichtsrat, der ihn 1839 als erster ediert² und sich auch sonst um die Sicherung der mittelalterlichen Handschriften der Hansestadt verdient gemacht hat, als „Hauptschatz“ unter diesen bezeichnet hatte. Allein der Aufmerksamkeit und dem Engagement zweier russischer Wissenschaftlerinnen, Dr. Natalija Ganina, Professorin am Lehrstuhl für germanische und keltische Philologie der philologischen Fakultät der Moskauer Staatlichen Lomonossov-Universität, sowie Dr. Inna Mokretsova (1935–2020), weiland Kunsthistorikerin und Konservatorin am Staatlichen Forschungsinstitut für Restaurierung in Moskau, ebenda, ist es zu verdanken, dass die verloren geglaubte Handschrift nicht nur ermittelt und identifiziert werden konnte, sondern dass die Wiederentdeckung der internationalen Forschung auch bekannt gemacht wurde. Frau Mokretsova hat sowohl zur Restaurierung der Handschrift als auch zur Idee einer Faksimile-Edition wesentlich beigetragen. Sie ist vor Erscheinen dieses Buches verstorben; in Würdigung ihrer großen Verdienste ist ihr diese Edition gewidmet.

Bis zu seiner Wiederauffindung konnte man die Pracht und die inhaltliche Bedeutung des Bardewikschen Codex von 1294, benannt nach seinem Auftraggeber, dem Lübecker Kaufmann und Bürgermeister Albrecht von Bardewik (ca. 1250–1310), nur annähernd ermessen. Der Band war bis dahin allein in der Edition von Hach und in Schwarz-Weiß-Fotografien nur weniger Seiten zugänglich. Die prachtvolle Ausstattung der Handschrift blieb insbesondere hinsichtlich ihrer Farbigekeit nahezu unbekannt.

Die Edition eröffnet nun erstmals einen Einblick in dieses Werk und will damit die Erforschung des Lübischen Rechts und seiner Handschriften wieder neu entfachen. Denn dieses Recht, zum kleineren Teil aus verschiedenen älteren Quellen übernommen, zum größeren Teil aber in Lübeck im 13. Jahrhundert neu geschaffen, wählten die meisten der in dieser Zeit gegründeten Städte im südlichen und östlichen Ostseeraum als ihre politische, juristische und ökonomische Basis. Es wurde auch zur Grundlage der vorhansischen und hansischen Auslandsniederlassungen in Bergen, Visby und Nowgorod und damit ein zentraler Stützpfeiler für eine Art hansische Freihandelszone im Spätmittelalter. Der südliche Nachbar, das sächsisch-magdeburgische Recht, war noch weiter, von Mitteldeutschland bis jenseits von Kiew, verbreitet und galt außer in Städten auch in zahlreichen Dörfern. Als fast reines Stadtrecht war das von der kaufmännischen Führungsschicht geprägte Lübische Recht im Vergleich dazu einheitlicher, fester gefügt und besonders langlebig – in Deutschland bis zum Inkrafttreten des BGB am 1.1.1900 und als estländisches Stadtrecht sogar noch bis ins 20. Jahrhundert hinein.³

Lübeck erhielt nach 1990 rund 1,1 km an Archivgut zurück, aber der Bardewiksche Codex war nicht darunter. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass viele weitere Lübecker Handschriften, insbesondere des Lübischen Rechts (darunter der Codex des Tidemann Güstrow), genauso wie zahlreiche andere Archivalien (darunter 40 „Ruthenica“-Urkunden⁴ sowie die Kartensammlung des Archivs der Hansestadt Lübeck) nach wie vor vermisst werden.

1 Jurjewetz, Museen der Stadt Jurjewetz, IOKM–2010. Zur Vorgeschichte von Auslagerung und Wiederauffindung s. die Beiträge von Graßmann, Trave, in diesem Band, und Ganina, Fundbericht, in diesem Band.

2 Hach 1839/1969, S. 289–376. Zu den Verdiensten Hachs um die Sicherung mittelalterlicher Handschriften s. Graßmann, Wiederentdeckung, Begleitband.

3 Ebel 1971, S. 7.

4 Vagonyté 2007, S. 194 (die Urkunden mit den Signaturen des Archivs der Hansestadt Lübeck Ruthenica 16a und 22, darin die Nowgoroder Schraen III und IV des 14. Jahrhunderts, werden in der Russischen Nationalbibliothek in St. Petersburg verwahrt); Schiewer/Schiewer 2000.

Aufgrund der russischen Rechtsauffassung steht derzeit eine Rückführung der Lübecker Zimelien nicht in Aussicht.

Bald nach der Wiederentdeckung des Codex fand sich eine Gruppe von Germanisten, Historikern, Geographen, Rechts- und Kunsthistorikern aus Deutschland, England, Russland und den USA zusammen, um die Handschrift wissenschaftlich zu bearbeiten und als Faksimile-Druck herauszugeben. Frau Elena Silkina, Direktorin der ‚Museen der Stadt Jurjewetz‘, hat auf Initiative von Frau Ganina und Frau Mokretsova hin Erforschung und Restaurierung der Handschrift ermöglicht. Der Direktor des Staatlichen Forschungsinstituts für Restaurierung in Moskau Dmitri Antonov hat die Restaurierung wohlwollend begleitet. Die Forschergruppe, die sich seit 2016 regelmäßig zu Arbeits-sitzungen getroffen hat, setzt sich zusammen aus den Herausgebern Prof. Dr. Natalija Ganina (Moskauer Staatliche Lomonossov-Universität, Philologische Fakultät, Lehrstuhl für germanische und keltische Philologie), Prof. Dr. Albrecht Cordes M.A. (Professor für mittelalterliche und neuere Rechtsgeschichte und für Zivilrecht an der Goethe-Universität Frankfurt a. M.) und Dr. Jan Lokers (Direktor des Archivs der Hansestadt Lübeck und Vorsitzender des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde) sowie ausgewiesenen Wissenschaftlern aus verschiedenen Fachgebieten.

Die Fachwissenschaftler, die wie die Herausgeber mit Aufsätzen beigetragen haben, sind Prof. Dr. Antjekathrin Graßmann (Archivdirektorin a.D. des Archivs der Hansestadt Lübeck), Dr. Irina Kadikova (Staatliches Forschungsinstitut für Restaurierung, Moskau), Dr. Alexander Krey (Habilitation am Institut für Rechtsgeschichte der Goethe-Universität Frankfurt a. M. und Erster Stadtrat der Stadt Mühlheim am Main), Dr. Inna Mokretsova (weiland Staatliches Forschungsinstitut für Restaurierung, Moskau), Prof. Dr. Judith Oliver (emeritierte Professorin für Kunst, Kunstgeschichte und Mittelalter- und Renaissancestudien an der Colgate University in Hamilton, New York), Prof. Dr. Nigel F. Palmer (Emeritus Professor of German Medieval and Linguistic Studies, St Edmund Hall, Oxford), Dr. Friedel Helga Roofls (Wissenschaftliche Referentin in der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster) und Prof. Dr. Jürgen Wolf (Institut für Deutsche Philologie des Mittelalters der Philipps-Universität Marburg). Nigel Palmer und Natalija Ganina haben zusammen mit Robin Kuhn M.A. (wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Deutsche Philologie des Mittelalters, Philipps-Universität Marburg) die Handschrift ediert, Albrecht Cordes und Dr. Dorothea Heinig M.A. (Altgermanistin, Marburg) haben den Text zusammen mit Nigel Palmer und Natalija Ganina übersetzt. Dorothea Heinig hat das Glossar und

die Literaturverzeichnisse erstellt. Prof. Dr. Gyula Pápay (emeritierter Professor für Grundlagen der Geschichtswissenschaft und Historische Kartographie an der Universität Rostock) hat die vier historischen Landkarten über die Verbreitung des lübischen Rechts gezeichnet und dort die von Albrecht Cordes zusammengestellten Daten eingetragen. Zusammen mit Jürgen Wolf und Nigel Palmer, der die englischen Aufsätze lektoriert hat, hat Robin Kuhn alle Beiträge korrigiert und die Gesamtedition bewerkstelligt. Das Handschriftenregister wurde von Nigel Palmer angefertigt, die übrigen Register haben Jürgen Wolf, Robin Kuhn und Robert Whitley zusammengestellt. Natalija Ganina und Albrecht Cordes haben die Konkordanz der Handschriften erstellt. Nigel Palmer hat zur Fahnenkorrektur von Bd. 1 und 2 der Edition in vorbildlicher und sehr engagierter Weise beigetragen. Druck und Publikation lagen in den kundigen Händen von Frau Dr. Annette Nünnerich-Asmus und ihrem Team im Nünnerich-Asmus Verlag, Oppenheim. Für all diese wertvollen Beiträge und die stete Bereitschaft zur Kooperation zwischen den Beteiligten bedanken sich die Herausgeber bei allen genannten Personen sehr herzlich.

Der Bardewiksche Codex des Lübischen Rechts sucht als mittelalterliche Rechtshandschrift in mittelniederdeutscher Sprache ohne Frage seinesgleichen. Das erkannte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts schon der besagte Johann Friedrich Hach, der zugleich Gründer des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (VLGA) war. Der heutige Vorstand des VLGA war schon allein aus dieser Tradition heraus gerne bereit, die Drucklegung mit einem namhaften Betrag zu fördern. Es fügt sich glücklich, dass der VLGA zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der beiden ersten Bände sein 200-jähriges Bestehen feiern kann. Das Faksimile und die wissenschaftlichen Begleitbände sind ein Leuchtturmprojekt für den Verein und krönen sozusagen dessen Jubiläum. Auch die am Archiv der Hansestadt Lübeck angesiedelte Johann Friedrich Hach-Stiftung engagierte sich ihrem Stiftungszweck gemäß und finanzierte die in Moskau vorgenommene Restaurierung, Herstellung eines neuen Einbands und Digitalisierung des Originals.⁵ Die Possehl-Stiftung und die Reinhold-Jarchow-Stiftung, beide Lübeck, haben die Drucklegung neben dem Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde durch namhafte Zuschüsse gefördert. Die Philipps-Universität Marburg, Lehrstuhl Prof. Dr. Jürgen Wolf, sowie die Goethe-Universität Frankfurt a.M., Lehrstuhl Prof. Albrecht Cordes, förderten personell und sachlich verschiedene Editionsarbeitsschritte. Allen Förderern und Unterstützern gebührt der herzliche Dank der Herausgeber. Frau Direktorin Elena Silkina als Leiterin der ‚Museen der Stadt Jurjewetz‘ ist last but not least für ihr freundliches

5 Die digitalen Aufnahmen des Codex für das Faksimile fertigte Anton Mikhailov, Moskau, an.

Entgegenkommen bei allen Kooperationsschritten sehr zu danken.

Faksimile-Edition und Neuausgabe des Bardewikschen Codex legen neue und umfassende Forschungsergebnisse zu dieser einzigartigen mittelalterlichen Handschrift vor, zu denen Hach mit seiner für ihre Zeit vorbildlichen Edition von 1839 noch nicht gelangen konnte. Die Neuausgabe richtet sich ebenso an das Fachpublikum wie an die allgemeine Öffentlichkeit. Schließlich soll die Ausgabe auch Hansehistoriker und Lokalhistoriker, die sich mit der Geschichte der Hansemetropole und ehemaligen freien Reichsstadt Lübeck befassen, sowie eine in einem weiteren Sinne kulturell interessierte Leserschaft ansprechen.

Die Edition ist das Ergebnis einer internationalen und interdisziplinären Zusammenarbeit. Es galt also nicht nur Ländergrenzen zu überwinden, sondern auch Fachgrenzen, galt es doch, viele Begriffsklärungen zwischen Historikern, Germanisten und Rechtswissenschaftlern vorzunehmen. Was ein Historiker unter einer „Handschrift“ versteht, kann sich zum Beispiel durchaus von dem Verständnis unterscheiden, das ein Germanist zugrunde legt. Nicht wenig diskutiert wurde auch die Frage, ob es denn nun „Lübisches Recht“ oder „lübisches Recht“ heißen müsse. Die Kompromissformel, die in diesem Band größtenteils angewendet wird (bei gleichzeitig möglicher Verwendungsfreiheit für die Autoren bei schwierigen Einzelfällen) lautet: Die Bezeichnung „Lübisches Recht“ wird für das Denkmal bzw. für die Überlieferung verwendet, während „lübisches Recht“ für das Rechtsphänomen gebraucht wird. Nur dank der Kommunikationsfähigkeit und großen Geduld aller Beteiligten konnte die Umsetzung in der relativ kurzen Zeit von der Wiederentdeckung des Codex im August 2014 bzw. der Arbeitsaufnahme der Editionsgruppe 2016 bis zur Fertigstellung der Manuskripte im Frühjahr 2021 gelingen.

Das Ergebnis dieser Arbeiten wird hiermit zunächst in Band 1 und Band 2 vorgelegt. Sie enthalten u. a. das Faksimile, die Edition und die synoptisch danebengesetzte Übersetzung sowie die wissenschaftlichen Beiträge zu Textanalyse, Wissenschaftsgeschichte, Entstehung und Hintergründen, dazu das Glossar und das Register. Ein dritter Band mit einem juristischen Kommentar zur Erläuterung der Inhalte und rechtsgeschichtlichen Hintergründe

der einzelnen Vorschriften folgt später. In diesen drei Bänden stehen somit Vorgeschichte und zeitgenössischer Kontext des Bardewikschen Codex im späten 13. Jahrhundert im Mittelpunkt; der Blick öffnet sich noch bis zu den letzten Nachträgen im Jahre 1348. Die Forschergruppe hofft, die im Moment noch ausgeblendete Wirkungsgeschichte zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls zu untersuchen. Dazu soll eine Tagung dienen, die sich mit der Ausstrahlung und Rezeption des Bardewikschen Codex und allgemein des lübischen Rechts und seiner Sprache und Buchkultur ab der Mitte des 14. Jahrhunderts beschäftigt. Ihre Ergebnisse könnten dann als Band 4 der Edition erscheinen. Parallel zur Druckausgabe erscheint das Werk (zunächst im ersten Schritt nur Faksimile, Edition und Übersetzung, in voraussichtlich anderthalb Jahren auch die wissenschaftlichen Beiträge von Band 2) auch digital im „open access“, es wird also weltweit frei zugänglich gemacht. Als Kooperationspartner, der die digitale Fassung betreut und ihre dauerhafte Verfügbarkeit im Internet garantiert, konnte die Universitätsbibliothek Heidelberg gewonnen werden.

Dat unse recht der worden kortlik, der saken witsichtig sei, urteilte der Lübecker Rat 1402 selbstbewusst über sein eigenes Produkt, das lübische Recht.⁶ Beidem, der „Kürze in den Worten“ und der „Weitsicht in der Sache“, geht diese Edition nach. Das Zitat passt aber gleich an den Anfang dieses Buchs, weil der Rat hier selbst die Verbindung zwischen Wort und Sache, zwischen Sprache und Recht, herstellt. Herausgeber und Autoren haben bei der Arbeit an der Edition dasselbe versucht und zu diesem Zweck über Länder- und Fächergrenzen hinweg zusammengearbeitet. Wir haben das als ein positives Beispiel für Interdisziplinarität erfahren, die oft postuliert, aber seltener effizient praktiziert wird. Als Ergebnis kann der Bardewiksche Codex, ein Kulturdenkmal von herausgehobenem Rang, das heute an abgelegener Stelle aufbewahrt wird, dem Publikum präsentiert werden – in Buchform für einen geringen Kaufpreis und in mittelfristiger Perspektive im Internet sogar kostenfrei. Wir ermöglichen damit den einfachen Zugang zu dem lange verschollenen Codex und laden dazu ein, sich aus vielen Blickwinkeln mit diesem Produkt machtvoller und selbstbewusster städtischer Rechtssetzung im Mittelalter zu beschäftigen. Möge diese Chance intensiv genutzt werden!

Natalija Ganina, Albrecht Cordes und Jan Lokers
Moskau, Frankfurt a. M., Lübeck, im Oktober 2021

6 Zitiert nach Ebel 1971, S. 3: Das Motto seiner Gesamtdarstellung.

KURZBESCHREIBUNG DES BARDEWIKSCHEN CODEX

Natalija Ganina

1. Materieller Befund der Handschrift

99 Pergamentblätter: 3 Blätter mit Urkundenabschriften (Bl. 1*^v–3*^v) und ein angenähter Papierzettel auf Bl. 3*^v + 96 Blätter + zwei hinter dem eigentlichen Textblock eingehaftete Pergamentblätter (Fragm. 1 und 2). Lagenschema: 12 IV⁹⁶. Mittelalterliche Abschnittsgliederung mit roten Großbuchstaben von A bis T auf den oberen Rändern der Seiten (Bl. 1^r–58^r), drei Blätter (recto und verso) pro Buchstabe mit Ausnahme von T (Bl. 55^r–58^r). Artikelnummern mit römischen Zahlen von .i. bis .CClvj. jeweils am linken oder rechten Rand in dicker schwarzer Tinte (Mitte 14. Jahrhundert). Moderne Foliierung mit arabischen Zahlen in Bleistift am rechten oberen Blattrand von 1 bis 96.

Blattgröße: 320 x 230 mm (Höhe x Breite). Schrift-
raum: 195 x 150–155 mm (Bl. 1^r). Zwei Spalten. 22 Zeilen.
Liniierung in feiner Tinte.

Textblock datiert auf 1294 (Bl. 96^{vb}; Hand 1, Bl. 1^{ra}–55^{ra}, 95^{va}–96^{vb}). Weiterführung des Codex bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts Urkundenabschriften (Bl. 1*–3*^r) und Einzelblätter (Fragm. 1 und 2) von ca. 1320 bis 1357. Papierzettel aus dem Jahr 1376.

2. Provenienz

Der Codex befand sich unter der Signatur Hs. 734 bis Juni 1942–Juli 1943 im Lübecker Stadtarchiv, als die Lübecker Handschriften in das Salzbergwerk Bernburg (Sachsen-Anhalt) ausgelagert wurden. Er wurde in den späteren 1940er Jahren zusammen mit anderen Lübecker Beständen in die damalige Sowjetunion gebracht. 1975 kam die Handschrift an das damalige Jurjewetzer Heimatkundliche Museum als Gabe eines Unbekannten. 2014 wurde der Codex in den ‚Museen der Stadt Jurjewetz‘ wiederentdeckt.

3. Schrift

Textualis formata in schwarzer Tinte, Artikelüberschriften und Schreiberkolophon v. J. 1294 in Rot. Für die Unterscheidung von einer Haupthand (Bl. 1^{ra}–55^{rb}, 95^{va}–96^{vb}) und

11 weiteren am Stadtrecht beteiligten Händen zusammen mit Vorschlägen zu ihrer Datierung s. Palmer, Begleitband.

Hand 7, die Art. 242–250 (Bl. 57^{vb}–59^{va}), das Neue Register (Bl. 74^{ra}–80^{va} Z. 21) und die Nummerierung der Artikel schrieb, ist aufgrund des Schriftvergleichs mit dem Lübecker Domvikar Helmich Timmonis zu identifizieren, der u. a. zwei weitere, auf 1348 datierte Handschriften des Lübecker Stadtrechts im Auftrag des Bürgermeisters Tide-
mann Güstrow anfertigte: Tidemann-Güstrowscher Codex I (T¹), Kopenhagen, KglB, Ledreborg 13 2^o und Tidemann-Güstrowscher Codex II (T²), Lübeck, AHL, Handschriften Nr. 735 (seit den 1940er Jahren verschollen). Siehe Korlén 1953; Palmer, Begleitband.

Hand 13 (wahrscheinlich um 1320) hat die beiden Ratsbeschlüsse auf Bl. 89^{va}, die später von Helmich Timmonis wiederholt und als Art. 242–243 an den Anfang der von ihm auf Bl. 57^{vb}–59^{va} vorgenommenen Ergänzungen gesetzt wurden, eingetragen. Sie ist mit der Hand identisch, die das am Schluss der Handschrift eingehaftete Einzelblatt Fragn. 1 mit chronikalischen Aufzeichnungen schrieb und die auch sonst in Archivalien der Kanzlei bezeugt ist; s. dazu Ganina, Aufzeichnungen, Begleitband, und Palmer, Begleitband, S. 183–185. Dieser Schreiber verwendet keine Buchschrift, sondern eine Kanzleischrift, eine Cursiva. Auch Hand 14 (um 1320), die im Anschluss an Hand 13 einen einzigen Satz einfügte, der bei Helmich Timmonis als Art. 244 wiederholt wird, lässt sich als Ratsschreiber identifizieren. Diese Hand kann aufgrund des Schriftvergleichs dem Lübecker Beamten Johannes Rode zugeschrieben werden, der von 1307 bis 1349 bezeugt ist, s. Palmer, Begleitband, S. 184f.

Die am Schluss des Textblocks zwischen 1294 und der Mitte des 14. Jahrhunderts hinzugefügten Zusatztexte wurden durch drei weitere Hände (Hd. 15 Bl. 93^{ra}–93^{vb}, Hd. 16 Bl. 94^{vb}–95^{rb} Z. 8, Hd. 17 Bl. 95^{rb} Z. 9–22) in Buchschrift ergänzt, die Brotgewichtsordnung am Schluss (Bl. 95^{va}–96^{va}) schon kurz nach 1294 von dem Hauptschreiber Hd. 1.

Die Urkundenanschriften auf Bl. 1*–3*^r und Fragn. 2, die auf 1343, 1335, 1376 und 1357 datiert sind und nicht zum Textblock gehören, sind in typischen Urkundenschriften der jeweiligen Zeit geschrieben.

FAKSIMILE

Das Faksimile beruht auf Fotografien, die Anton Mikhailov bei der Restaurierung des Codex in Moskau (2016–2019) aufgenommen hat. Aus drucktechnischen Gründen weichen die Aufnahmen gegenüber dem Original, dessen Blätter im Durchschnitt 320 x 230 mm messen, geringfügig ab.

• 1 •
Van der medegift.

So war en man. sinen sone ofte sine dochter vt gift. vnde van sic sinderet. so weleker hande wis dat si. ne wert soghedan ghut. alse men dar mede louet. it si van des sones haluen ofte van der dochter. haluen nicht gheorderet. binnen den twen ersten iaren. dar na sone mach men na stades rechte negeme vorderinge dar vp hebben. te men holden dorue it ne si dat men dat

do vrundschap will e vordreghen. dat se hal men auer don in it ghoder lude oruice.

• ii •
van der echtschap erue to gheue

So war en man. vnde en vrurwe sic sammet mit echtschap. vnde sinderlike hebben echte kindere. neweder de man. noch de vrurwe. ne moghen cres ghodes nicht to hope gheuen. sinder der kinder e volbrut. dat it stede moghe sin.

• iii •
van gude to schichte de.

Sterft eneme manne sin wif vnde so wane de ma

5404

10-2010

